

Vorläufiger Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Asylfolgeantrags als unzulässig; zur Auslegung des Antrags und zum Umfang des vorläufigen Rechtsschutzes

1. Zur Auslegung eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz gegenüber einer ohne erneute Abschiebungsandrohung erfolgten Ablehnung eines (Asyl-) Folgeantrags als unzulässig (Rn. 15).

2. § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG (juris: AsylVfG 1992) ist voraussichtlich mit der Richtlinie 2008/115/EG (juris: EGV 115/2018) nicht vereinbar (Rn. 61).

3. Zum Umfang des vorläufigen Rechtsschutzes, wenn im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Asylfolgeantrags als unzulässig in Anwendung des § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 AsylG (juris: AsylVfG 1992) von der Fortgeltung und Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung aus dem früheren Asylverfahren ausgegangen und vom Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung abgesehen wird (Rn. 69).

(Amtliche Leitsätze)

4 L 345/23.A

Verwaltungsgericht Leipzig

Beschluss vom 25.10.2023

T e n o r

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Landesdirektion Sachsen - Zentrale Ausländerbehörde - mitzuteilen, dass der Antragsteller auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Februar 2018 vorläufig nicht abgeschoben werden darf. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu je ½.

G r ü n d e

I.

1 Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Asylfolgeantrags als unzulässig.

2 Der am ... 1981 geborene Antragsteller ist georgischer Staatsangehöriger mit islamischer Religionszugehörigkeit. Am 11. Januar 2018 stellte er bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) erstmals einen Asylantrag. Zur Begründung berief er sich darauf, dass die Eltern seiner Ehefrau gegen die Ehe gewesen seien, weshalb er, seine Ehefrau und ihre gemeinsamen Kinder in Georgien Angst um ihr Leben haben mussten. Mit Bescheid vom 19. Februar 2018 versagte das Bundesamt dem Antragsteller die Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen, drohte unter Setzung einer Ausreisefrist die Abschiebung nach Georgien an und befristete die Dauer eines Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der

Abschiebung. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage wies das erkennende Gericht mit rechtskräftigem Urteil vom 29. April 2019 (8 K 449/18.A) ab. Nach den Feststellungen des Bundesamtes reiste der Antragsteller im September 2019 aus dem Bundesgebiet aus.

3 Nachdem er am ... 2022 erneut im Bundesgebiet festgestellt worden war, stellte der Antragsteller am 6. Juni 2023 einen neuen Asylantrag. Zur Begründung trug er schriftlich vor, Anhänger der Opposition zu sein. In den Zeiten von Michael Saakaschwili sei er aktives Mitglied gewesen. Er habe Menschen gesammelt und sie zu den Demonstrationen gebracht. Bis jetzt sei er Anhänger der Vereinten Nationalen Bewegung. Die derzeitige Regierung unterdrücke ihn, er werde bedroht. Deshalb habe er Schutz in Deutschland beantragt. In ... habe er drei minderjährige Kinder. Er sei geschieden. Er wolle in der Nähe seiner Kinder sein und sich um diese kümmern. Deshalb habe er den Antrag in ... gestellt. Auf die Frage zu Gründen, die für den Fall der Erfolglosigkeit des Antrags gegen den Erlass eines Einreiseverbots sprechen könnten, verwies der Antragsteller auf seine im Bundesgebiet lebenden Kinder.

4 Mit Bescheid vom 9. Juni 2023 lehnte das Bundesamt den erneuten Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheides) und versagte eine Abänderung des Bescheides vom 19. Februar 2018 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Ziffer 2). Der Asylfolgeantrag sei unzulässig, da er nicht den Anforderungen des § 71 Asylgesetz (AsylG) i.V.m. § 51 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Durchführung eines neuen Asylverfahrens genüge. Eine Änderung der Sachlage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liege nicht vor. Die bloße Wiedereinreise ins Bundesgebiet nach mehrjährigem Aufenthalt im Ausland genüge nicht, um von einer relevanten Sachlagenänderung auszugehen. Soweit sich der Antragsteller darauf berufe, Mitglied der georgischen Opposition zu sein, sei sein Vorbringen i.S.d. § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert, da er dies bereits im Rahmen seines Asylerstverfahrens hätte geltend machen können. Soweit der Antragsteller pauschal anführe, von der Regierung unterdrückt und bedroht zu werden, genüge dies nicht den Anforderungen an den Vortrag zur Geltendmachung eines Wiederaufgreifensgrundes. Allein aufgrund seiner Anhängerschaft, Zugehörigkeit und/oder Mitarbeit zu bzw. in der früheren Regierungspartei Vereinte Nationale Bewegung habe der Antragsteller nach der Erkenntnislage keine flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung zu befürchten. Gegen eine tatsächliche Bedrohung des Antragstellers spreche, dass er nach seiner Wiedereinreise ins Bundesgebiet mehr als ein Jahr habe verstreichen lassen, bevor er einen erneuten Asylantrag gestellt habe. Die Rechtslage habe sich ebenfalls nicht zugunsten des Antragstellers geändert. Neue Beweismittel seien nicht vorgelegt worden. Schließlich lägen auch keine Wiederaufgreifensgründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Die Entscheidung ergehe gemäß § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG ohne Anhörung. Die schriftliche Begründung enthalte keine Angaben, die rechtfertigten, den Folgeantrag als zulässig anzusehen. Eine weitere Sachaufklärung sei nicht angezeigt. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien gleichfalls nicht gegeben. Insoweit lägen auch unabhängig von den nicht erfüllten Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG keine Gründe vor, die eine Abänderung der im Erstverfahren zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ergangenen Entscheidung rechtfertigten. Entsprechende Gefahren seien

weder vorgetragen worden noch lägen sonst hierzu Erkenntnisse vor. Der Vortrag, dass sich drei minderjährige Kinder im Bundesgebiet aufhielten, führe zu keiner anderen Bewertung. Der Antragsteller habe keine Belege für den Aufenthalt seiner Kinder im Bundesgebiet vorgelegt. Im Übrigen begründe ein solcher Inlandsaufenthalt der Kinder kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG. Einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe es gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG nicht. Die erlassene Abschiebungsandrohung sei weiter gültig und vollziehbar. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 14. Juni 2023 zugestellt. Zugleich mit der Veranlassung der Zustellung an den Antragsteller übersandte das Bundesamt seinen Bescheid vom 9. Juni 2023 an die Landesdirektion Sachsen - Zentrale Ausländerbehörde -.

5 Am 30. Juni 2023 erhob der Antragsteller Klage mit dem Antrag, die Antragsgegnerin unter Aufhebung des Bescheides vom 9. Juni 2023 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen sowie weiter hilfsweise das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen (4 K 798/23.A).

6 Zugleich mit der Klageerhebung hat der Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Zur Begründung verweist er darauf, dass im Bundesgebiet seine leiblichen Kinder und seine Lebenspartnerin lebten.

7,8 Der Antragsteller beantragt,

gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen.

9,10 Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

11 Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Ergänzend macht sie geltend, dass der Antragsteller in der Hauptsache die Klagefrist nicht gewahrt habe.

12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten zu dem vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren und dem zugehörigen Hauptsacheverfahren (4 K 798/23.A), ferner auf die zu den vorgenannten Gerichtsverfahren von dem Bundesamt vorgelegte Verwaltungsakte verwiesen.

II.

13 Der sachgerecht auszulegende Antrag hat teilweise Erfolg.

14 Nach der gemäß § 122 Abs. 1 i. V. m. § 88 VwGO nicht entscheidend an der Fassung des Antrags, sondern maßgeblich am tatsächlichen Begehren auszurichtenden Auslegung erstrebt der anwaltlich nicht

vertretene Antragsteller möglichst umfassenden einstweiligen Rechtsschutz gegenüber der ihm infolge des Bescheides des Bundesamtes vom 9. Juni 2023 drohenden Abschiebung.

15 Der einstweilige Rechtsschutzantrag richtet sich danach zunächst gegen die den Aufenthalt des Antragstellers betreffenden verfahrensrechtlichen Folgen der Ablehnung des erneuten (auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus gerichteten) Asylantrags als unzulässig durch Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides. Ungeachtet der Frage, welche Rechtsposition ein Asylfolgeantrag im Hinblick auf den Aufenthalt im Bundesgebiet vermittelt (vgl. dazu Funke-Kaiser in: GK-AsylG, Stand Juli 2023, § 71 Rn. 142 ff.), geht mit diesem jedenfalls ein rechtliches Hindernis einher, den Aufenthalt des Folgeantragstellers zwangsweise zu beenden. Diese den Aufenthalt sichernde verfahrensrechtliche Wirkung des Folgeantrags entfällt nach nationalem Recht mit dessen Ablehnung als unzulässig und der Mitteilung dieser Entscheidung an die zuständige Aufenthaltsbehörde (§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG). Daher zielt der einstweilige Rechtsschutzantrag in erster Linie auf eine Sicherung des Aufenthalts des Antragstellers, bis über seine Klage gegen die Ablehnung seines Folgeantrags als unzulässig entschieden wurde.

16 Darüber hinaus stützt sich der Antrag auf den von dem Antragsteller mit seiner Klage hilfsweise geltend gemachten Anspruch, dass entgegen Ziffer 2 des Bescheides vom 9. Juni 2023 (nationale) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen seien. Entsprechend hilfsweise, für den Fall, dass einstweiliger Rechtsschutz nicht bereits im Hinblick auf die Klage gegen die Ablehnung des Folgeantrags gewährt wird, begehrt der Antragsteller eine Sicherung seines Aufenthalts bis zur Entscheidung über seine auf Feststellung nationaler Abschiebungsverbote gerichtete Klage.

17 Schließlich zielt der Antrag auf die Abwehr sonstiger Rechtsverstöße, die mit einer Aufenthaltsbeendigung infolge des Bescheides vom 9. Juni 2023 verbunden wären. Dies erfasst auch Rechtsverletzungen, die der Antragsteller nicht oder nicht ausdrücklich geltend gemacht hat. Seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass er einstweiligen Rechtsschutz nur im Hinblick auf seinen Vortrag und nur im Umfang seines ausdrücklich formulierten Antrags erstrebt. Der Rechtsschutzantrag des Antragstellers umfasst damit auch die Sicherung von etwaigen Rechten, die ihm gegen den streitigen Bundesamtsbescheid unabhängig von der Rechtmäßigkeit der mit dessen Ziffern 1 und 2 getroffenen Entscheidungen zustehen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der insoweit bestehende Rechtsschutzanspruch nicht über den einstweiligen Rechtsschutz hinausgeht, den der Antragsteller mit seinem ausdrücklich formulierten Antrag erstrebt. Danach erstreckt sich die von dem Antragsteller beantragte gerichtliche Kontrolle auch darauf, ob er entsprechend der Annahme des Bundesamtes im angegriffenen Bescheid vom 9. Juni 2023 ohne erneute Abschiebungsandrohung auf der Grundlage der im Asylerstverfahren mit Bescheid vom 19. Februar 2018 erlassenen Abschiebungsandrohung abgeschoben werden darf.

18 Der so auszulegende Antrag hat teilweise Erfolg. Dem Antragsteller ist einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren, soweit ihm infolge des Bundesamtsbescheides vom 9. Juni 2023 eine Abschiebung auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung aus dem Asylverfahren vom 19. Februar 2018 droht (dazu 3.). Soweit der Antragsteller darüber hinaus eine Sicherung seines Aufenthalts bis zur Entscheidung über seine Klage gegen die Ablehnung seines Folgeantrags als unzulässig durch Ziffer 1 oder jedenfalls gegen die Ablehnung seines Antrags auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durch Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides begehrt, hat der Antrag keinen Erfolg (dazu 1. und 2.).

19 1. Für den auf die Ablehnung des Asylfolgeantrags bezogenen Rechtsschutzantrag liegen bereits die erforderlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht vor (a)). Der Antrag erweist sich darüber hinaus auch als unbegründet (b)).

20 a) Der Zulässigkeit des entsprechend der Formulierung in der Antragschrift mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig zu verfolgenden Rechtsschutzbegehrens steht die Verfristung der insoweit in der Hauptsache (4 K 798/23.A) erhobenen Klage entgegen.

21 aa) Für das Begehren des Antragstellers, seinen Aufenthalt bis zur Entscheidung über seine Klage gegen die Ablehnung seines Folgeantrags durch Ziffer 1 des Bescheides vom 9. Juni 2023 zu sichern, ist grundsätzlich der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO statthaft. Danach kann das Gericht, wenn einer Anfechtungsklage entgegen der "Grundregel" des § 80 Abs. 1 VwGO aufgrund (u. a.) einer bundesgesetzlichen Regelung keine aufschiebende Wirkung zukommt, diese anordnen. Diese Voraussetzungen liegen vor. Gegen die Ablehnung eines Asylfolgeantrags als unzulässig ist in der Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 15 ff.). Der Antragsteller kann sein diesbezügliches Begehren nicht mit der von ihm insoweit erhobenen Verpflichtungsklage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus verfolgen. Seine auf die Ablehnung des Folgeantrags bezogene Klage ist aber gemäß § 88 VwGO als (jedenfalls auch erhobene) Anfechtungsklage gegen Ziffer 1 des Bescheides vom 9. Juni 2023 auszulegen oder in eine solche umzudeuten. Die danach zumindest hilfsweise erhobene Anfechtungsklage gegen die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig hat gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung, da kein Fall des § 38 Abs. 1 AsylG vorliegt.

22 Der Statthaftigkeit des Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO steht nicht entgegen, dass das Bundesamt in Anwendung des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG davon abgesehen hat, eine (erneute) Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung zu erlassen. Abgesehen davon, dass diese Vorgehensweise durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet (dazu 3. b)), folgt daraus nicht, dass die Ablehnung des Asylfolgeantrags als unzulässig keinen vollziehbaren Inhalt hätte. § 80 VwGO gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten (§ 80 Abs. 1 Satz 2 VwGO). So liegt der Fall hier.

Abgesehen von der (verfahrensrechtlich wirkenden) Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gestaltet der angegriffene Bescheid unmittelbar die auf den Aufenthalt bezogene verfahrensrechtliche Stellung des Antragstellers zu dessen Nachteil (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 28. Februar 2018 - Au 6 E 18.30245 -, juris Rn. 22). Insoweit ähnelt die Ablehnung eines Folgeantrags der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Auch diese lässt neben der Sachentscheidung der Versagung des begehrten Aufenthaltstitels die mit dem Antrag verbundenen, den Aufenthalt sichernden Fiktionswirkungen des § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 AufenthG entfallen (vgl. dazu Samel in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 81 AufenthG Rn. 18 ff., 45 ff.). Hieran knüpft § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG an, der (ungeachtet der zugrunde liegenden Verpflichtungskonstellation) bestimmt, dass Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels keine aufschiebende Wirkung haben.

23 Danach ist das Rechtsschutzziel des Antragstellers, vorläufig eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung zu verhindern, mit dem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig zu verfolgen. Wird diesem Antrag entsprochen, dürfen aus der Ablehnung des Folgeantrags einstweilen keine Folgen mehr gezogen werden bzw. ist von einer vorläufigen Wirksamkeitshemmung auszugehen (vgl. dazu, ob die aufschiebende Wirkung nach § 80 VwGO die Wirksamkeit oder (lediglich) die Vollziehbarkeit des angefochtenen Verwaltungsakts hemmt, W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Aufl. 2023, § 80 Rn. 22 ff., m. w. N.). Der Antragsteller wird bei einem Erfolg seines Antrags so gestellt, als sei über seinen Folgeantrag noch nicht entschieden. Damit scheidet seinem Rechtsschutzziel entsprechend insbesondere eine Abschiebung einstweilen aus. Das Bundesamt hat die zuständige Ausländerbehörde über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung und die damit verbundenen Rechtsfolgen in Kenntnis zu setzen (vgl. VG München, Beschl. v. 8. Mai 2017 - M 2 E 17. 37375 -, juris Rn. 12 ff.; VG Münster, Beschl. v. 24. November 2017 - 3 L 1944/17.A -, juris Rn. 12; VG Köln, Beschl. v. 18. Februar 2022 - 22 L 2171/21.A -, juris Rn. 25).

24 Angesichts dessen bedarf es zur Gewährleistung einstweiligen Rechtsschutzes keines Rückgriffs auf eine einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO. Vielmehr steht dem § 123 Abs. 5 VwGO entgegen, wonach § 123 Abs. 1 bis 3 VwGO nicht für die Fälle des § 80 VwGO gilt. Soweit die Gegenauffassung einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamtes gerichteten Klage die Eignung abspricht, das Rechtsschutzziel der vorläufigen Verhinderung der Abschiebung zu erreichen (vgl. HessVGH, Beschl. v. 13. September 2018 - 3 B 1712/18.A -, juris Rn. 3 ff., m. w. N. zum Streitstand), vermag dies nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu überzeugen. Die (über die Entscheidung zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hinausgehende) rechtsgestaltende Wirkung der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig kann suspendiert werden. Hierfür spricht die dargelegte Ähnlichkeit zwischen der Ablehnung eines Folgeantrags und der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, der eine der Fiktionen des § 81 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 AufenthG begründet hat. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

AufenthG ist in diesen Fällen einstweiliger Rechtsschutz trotz der in der Hauptsache bestehenden Verpflichtungskonstellation mit einem Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zu verfolgen (vgl. Samel, a.a.O., § 81 AufenthG Rn. 47, § 84 AufenthG Rn. 32). Umso mehr erscheint es sachgerecht, in der vorliegenden Anfechtungskonstellation das hierfür vorgesehene Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO heranzuziehen. Ob etwas Anderes dann gilt, wenn der Mitteilung an die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG kein (anfechtbarer) Bescheid über die Unzulässigkeit des Folgeantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG vorausgegangen ist, bedarf keiner Entscheidung. Abgesehen davon, dass der betroffene Antragsteller regelmäßig erst durch die Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesamtes über seinen Folgeantrag von dem entsprechenden Verfahrenfortgang Kenntnis erhalten wird, ist hier - entsprechend der zumindest verbreiteten Verwaltungspraxis - die Mitteilung an die Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG dadurch erfolgt, dass dieser der streitige Bescheid nach dessen Erlass übersandt wurde.

25 Ungeachtet der danach für das Eilrechtsschutzbegehren des Antragstellers rechtlich überzeugenderen Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO (vgl. auch Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Juli 2021, § 80 Rn. 57f) wirkt sich der Streit über die statthafte Antragsart in Fällen der vorliegenden Art nicht entscheidend auf das Ergebnis aus. Zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Anspruchs des Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG)) ist grundsätzlich unerheblich, ob Eilrechtsschutz über § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO oder über § 123 Abs. 1 VwGO gewährt wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. November 2017 - 2 BvR 809/17 -, juris Rn. 13). Dies gilt auch im Hinblick auf die für einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bestehende Zulässigkeitsvoraussetzung, dass die in der Hauptsache angegriffene behördliche Entscheidung nicht bestandskräftig geworden sein darf (dazu bb)). Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO ist ebenfalls (bereits) unzulässig - und nicht erst unbegründet -, wenn bestandskräftig feststeht, dass das zu sichernde oder zu regelnde Recht nicht besteht (Happ in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 123 Rn. 42 m. w. N.; vgl. auch 2. a) bb)).

26 bb) Der Zulässigkeit des Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO steht entgegen, dass die von dem Antragsteller gegen die Ablehnung seines Folgeantrags erhobene (Anfechtungs-) Klage wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig ist.

27 (1) Gemäß § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG muss die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Hierüber wurde der Kläger in dem Bescheid vom 9. Juni 2023 ordnungsgemäß belehrt (§ 58 Abs. 1 VwGO). Die Klagefrist gegen den dem Antragsteller am 14. Juni 2023 zugestellten Bescheid endete danach mit Ablauf des 28. Juni 2023. Sie war damit im Zeitpunkt des Eingangs der Klage am 30. Juni 2023 abgelaufen.

28 Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller ohne Verschulden verhindert war, die gesetzliche Klagefrist einzuhalten, liegen nicht vor. Der Antragsteller hat entsprechende Gründe nicht angeführt. Insbesondere hat er sich gegenüber der von der Antragsgegnerin dargelegten Versäumung der Klagefrist nicht darauf berufen, dies nicht verschuldet zu haben. Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Antragsteller unverschuldet gehindert war, die Klagefrist zu wahren. Solche ergeben sich nicht etwa daraus, dass die Klageschrift auf den 23. Juni 2023 datiert ist. Insbesondere beruht der verspätete Klageeingang nicht auf einer ungewöhnlich langen Postlaufzeit. Die Klageschrift ist nicht mit der Post versandt, sondern am 30. Juni 2023 unmittelbar bei dem erkennenden Gericht abgegeben oder eingeworfen worden. Danach kommt ungeachtet des nicht gestellten Antrags eine Wiedereinsetzung in die versäumte Klagefrist auch nicht von Amts wegen in Betracht.

29 (2) Ist die Anfechtungsklage gegen die Ablehnung des Folgeantrags (Ziffer 1 des Bescheides vom 9. Juni 2023) wegen Versäumung der Klagefrist unzulässig, ist für eine Anordnung ihrer aufschiebenden Wirkung kein Raum. Funktion des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 VwGO ist es, die durch den angegriffenen Verwaltungsakt betroffene Rechtsposition für eine Übergangszeit bis zur Entscheidung in der Hauptsache offen zu halten und zu sichern (vgl. Schoch, a. a. O., Vorb. § 80 Rn. 34 f., m. w. N.). Dies setzt ein offenes, zu sicherndes Hauptsacheverfahren voraus. Daran fehlt es, wenn die Klagefrist versäumt ist. Der Verwaltungsakt ist damit unanfechtbar und bestandskräftig. Der an die unzulässige Klage anknüpfende Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist (seinerseits) unzulässig (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Januar 2018 - 1 VR 14.17 -, juris Rn. 23; Schoch, a.a.O., § 80 Rn. 84; W.-R. Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 130; jeweils m.w.N.).

30 b) Ergänzend merkt das Gericht an, dass sich der Aussetzungsantrag auch als unbegründet erweist.

31 Angesichts der dargelegten Funktion vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO bestimmt sich die Begründetheit eines Aussetzungsantrags maßgeblich nach den Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Dabei kann, wenn dem Antragsteller im Fall der Versagung einstweiligen Rechtsschutzes eine endgültige Verletzung seiner Rechte droht und insoweit auch Grundrechtspositionen von Gewicht in Rede stehen, von Verfassungs wegen bereits im Eilverfahren eine umfassende, nicht bloß summarische Prüfung des im Hauptsacheverfahren in Rede stehenden materiellen Anspruchs geboten sein (BVerfG, Beschl. v. 23. Juli 2020 - 2 BvR 939/20 -, juris Rn. 17 m. w. N.).

32 Es kann dahinstehen, ob diese allgemeinen Maßstäbe für eine gerichtliche Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO im vorliegenden Fall durch § 71 Abs. 4 Halbs. 1 i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG modifiziert werden. Gemäß dieser Vorschrift darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgt aus der in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG normierten Einschränkung der gerichtlichen Aufklärungspflicht allerdings nicht, dass sich das Verwaltungsgericht mit

einer bloßen Prognose zur voraussichtlichen Richtigkeit der behördlichen Entscheidung begnügen dürfe; vielmehr habe es die Frage, ob nach Stellung eines Folgeantrags die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, erschöpfend, wengleich mit Verbindlichkeit allein für das Eilverfahren zu klären und insoweit über eine lediglich summarische Prüfung hinauszugehen (BVerfG, Beschl. v. 23. Juli 2020, a. a. O., Rn. 18 f.). Auch bei einer entsprechend umfassenden Rechtskontrolle erweist sich die Anfechtungsklage des Antragstellers gegen Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 9. Juni 2023 (ungeachtet der Bestandskraft) als unbegründet. Die Ablehnung des Folgeantrags des Antragstellers als unzulässig ist (auch) unter Zugrundelegung der Sach- und Rechtslage in dem für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt den Antragsteller daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

33 aa) Die Ablehnung des erneuten Asylantrags des Antragstellers als unzulässig ist formell rechtmäßig ergangen. Insbesondere ist unschädlich, dass der Antragsteller vor der Entscheidung nicht persönlich angehört wurde.

34 Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2, § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG kann von einer Anhörung abgesehen werden. Diese Regelung steht mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2013/32 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (nachfolgend: Richtlinie (EU) 2013/32) für Folgeanträge in Einklang (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 71 Rn. 135). Diese eröffnet für Fälle der vorliegenden Art die Option, die Zulässigkeitsprüfung auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung durchzuführen (Art. 42 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b) der Richtlinie (EU) 2013/32). Dem wird § 71 Abs. 3 AsylG gerecht, wonach der Folgeantragsteller auf Verlangen die ihm obliegende Angabe der Tatsachen und Beweismittel, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ergibt, schriftlich zu machen hat (§ 71 Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylG). Diese Vorgaben und die in das Ermessen des Bundesamtes gestellte Entscheidung, von einer Anhörung abzusehen, gewährleisten hinreichend, dass der Zugang zu einem neuen Verfahren weder unmöglich gemacht noch effektiv aufgehoben oder erheblich beschränkt werden (Art. 42 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/32).

35 Das Bundesamt hat das ihm durch § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG eingeräumte Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt (vgl. dazu Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rn. 137 ff.). Es hat weder die rechtlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck des § 71 Abs. 3 Satz 3 AsylG nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 Satz 1 VwGO). Der Antragsteller hatte Gelegenheit, seine Gründe für den Folgeantrag schriftlich darzulegen. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn das Bundesamt den schriftlichen Ausführungen entnommen hat, dass kein Anlass für eine weitere Sachaufklärung durch eine Anhörung des Antragstellers bestand.

36 bb) Auch in materieller Hinsicht ist die angefochtene Entscheidung rechtmäßig. Das Bundesamt hat den erneuten Asylantrag des Antragstellers zu Recht als unzulässig abgelehnt.

37 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrags nach § 71 AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Folgeantrag liegt vor, wenn ein Antragsteller - wie hier - nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Ein neues Asylverfahren ist auf einen solchen Antrag nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Voraussetzung für eine Asylverfahrensrelevanz nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist somit, dass einer der in § 51 Abs. 1 VwVfG aufgeführten Wiederaufgreifungsgründe vorliegt. Erforderlich ist danach, dass sich die der Ablehnung des Asylerstantrags zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. § 51 Abs. 3 VwVfG bestimmt, dass der Antrag binnen drei Monaten ab Kenntnis des Betroffenen von dem Grund für das Wiederaufgreifen gestellt werden muss.

38 Ungeachtet der Bedenken im Hinblick auf die in § 51 Abs. 3 VwVfG bestimmte Frist (vgl. EuGH, Urte. v. 9. September 2021 - C-18/20 -, juris Rn. 54 ff.) steht die nationale Regelung des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 und 2 VwVfG mit den Regelungen für Folgeanträge in Art. 40 und 42 der Richtlinie (EU) 2013/32 in Einklang. Nach Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/32 wird ein Folgeantrag auf internationalen Schutz für die zunächst zu treffende Entscheidung über seine Zulässigkeit daraufhin überprüft, ob zu der Frage, ob der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind. Wenn diese erste Prüfung ergibt, dass neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, wird der Antrag nach den allgemeinen Regeln weiter geprüft (Art. 40 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2013/32). Nach Art. 40 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2013/32 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass der Antrag nur dann weiter geprüft wird, wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die mit dem Folgeantrag dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren, insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubringen. Die Begriffe in Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2013/32 ("neue Elemente oder Erkenntnisse") einerseits und in § 51 Abs. 1 Nr. 1 ("Sach- oder Rechtslage nachträglich [...] geändert hat") und Nr. 2 ("neue Beweismittel") andererseits stimmen hinreichend überein; etwaigen Friktionen kann durch eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwVfG Rechnung getragen werden (VG Minden, Beschl. v. 28. April 2021 - 1 L 741/20.A -, juris Rn. 32). Der (vorbehaltlich einer Qualifizierung als "neue Elemente oder Erkenntnisse") im Unionsrecht nicht

vorgesehene, in § 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geregelte Fall des Vorliegens von Wiederaufnahmegründen entsprechend § 580 ZPO begünstigt den Betroffenen und ist (abgesehen von Art. 40 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2013/32) schon aus diesem Grund gemäß Art. 5 der Richtlinie (EU) 2013/32 unbedenklich.

39 Dies zugrunde gelegt ist der Folgeantrag des Antragstellers unzulässig. Er erfüllt (bereits) nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 VwVfG. Es liegt kein Grund für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vor. Insbesondere genügt der Vortrag des Antragstellers in keiner Weise zur Darlegung, dass sich die Sachlage nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat. Zudem steht der Asylverfahrensrelevanz des Vortrags, insbesondere im Hinblick auf das erstmals behauptete politische Engagement "in den Zeiten von Michael Saakaschwili", § 51 Abs. 2 VwVfG entgegen. Insgesamt hat das Bundesamt zutreffend dargelegt, dass und warum die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 und 2 VwVfG nicht erfüllt sind. Auf die entsprechenden Ausführungen im angegriffenen Bescheid (Seite 2 letzter Absatz bis Seite 8 Absatz 3) kann daher gemäß § 77 Abs. 2 AsylG verwiesen werden. Das allein auf den Aufenthalt von leiblichen Kindern und der Lebenspartnerin im Bundesgebiet abstellende Vorbringen im gerichtlichen Verfahren ist offensichtlich für die mit dem Folgeantrag geltend gemachten Ansprüche auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus irrelevant.

40 2. Der auf Sicherung des hilfsweise geltend gemachten Anspruchs auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zielende Antrag ist ebenfalls unzulässig (a)) und im Übrigen auch unbegründet (b)).

41 a) Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des insoweit auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gerichteten Antrags sind nicht erfüllt.

42 aa) Soweit der Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz unter Berufung auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG begehrt, ist sein Antrag als Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO statthaft. Danach kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Dies entspricht dem Begehren des Antragstellers. Dieser macht geltend, dass ihm infolge des Bundesamtsbescheides vom 9. Juni 2023 eine Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet droht und hierdurch ihm aus § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zustehende Rechte verletzt würden.

43 Der Statthaftigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO steht nicht § 123 Abs. 5 VwGO entgegen. Im Hinblick auf den geltend gemachten Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegt keine § 80 VwGO unterfallende Anfechtungssituation vor. Entsprechend dem insoweit im Klageverfahren 4 K 798/23.A formulierten Hilfsantrag ist das auf die

Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten gerichtete Begehren in der Hauptsache mit einer Verpflichtungsklage zu verfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2016, a. a. O., Rn. 20; VG München, Beschl. v. 8. Mai 2017, a. a. O., Rn. 17 f.).

44 bb) Ebenso wie der Zulässigkeit des Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO steht auch der Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO entgegen, dass der Antragsteller die Klage gegen den Bescheid vom 9. Juni 2023 nicht innerhalb der Klagefrist erhoben hat. Die Ausführungen zur Unzulässigkeit des Aussetzungsantrags (1. a) bb)) geltend entsprechend. Wie das Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO setzt auch das Verfahren auf Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein offenes, zu sicherndes Hauptsacheverfahren voraus. Daran fehlt es hier. Mit dem Ablauf der Klagefrist ist der Bescheid vom 9. Juni 2023 (auch) hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestandskräftig geworden. Steht das Nichtbestehen dieser Rechte bestandskräftig fest, ist für deren Sicherung bis zur Entscheidung in der Hauptsache kein Raum.

45 b) Im Übrigen erweist sich der auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezogene Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch als unbegründet.

46 Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist, dass aufgrund der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren feststellbaren, erforderlichenfalls gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 Abs. 1 ZPO vom Antragsteller glaubhaft zu machenden Tatsachen ein Anordnungsanspruch, also der im Hauptsacheverfahren geltend gemachte bzw. geltend zu machende materiell-rechtliche Anspruch, sowie ein Anordnungsgrund, also eine besondere Eilbedürftigkeit bzw. Dringlichkeit, bestehen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Auch ungeachtet der Bestandskraft der Ziffer 2 des Bescheides vom 9. Juni 2023 steht dem Antragsteller der mit der hilfsweise erhobenen Verpflichtungsklage geltend gemachte Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht zu.

47 aa) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Wie § 60 AufenthG insgesamt erfasst auch dessen Absatz 5 (nur) Abschiebungsverbote, die an die Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung anknüpfen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 35). Das Vorliegen eines solchen Abschiebungsverbots hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass er bei einer Rückkehr nach Georgien wegen der dortigen Verhältnisse Gefahren ausgesetzt sein könnte, die die Annahme eines Verstoßes gegen Rechte und Freiheiten rechtfertigen könnten, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährt werden. Das von dem Antragsteller zur

Begründung seines Antrags angeführte Interesse an einer Lebensgemeinschaft mit seinen Kindern und seiner Lebenspartnerin, die im Bundesgebiet lebten, knüpft an die hiesigen (inländischen) Verhältnisse an. Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse werden aber wie dargelegt von § 60 Abs. 5 AufenthG nicht erfasst.

48 bb) Das vorstehend Ausgeführte gilt entsprechend im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dabei sind Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG). Eine zielstaatsbezogene Gefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist weder vom Antragsteller dargelegt worden noch sonst ersichtlich.

49 Ergänzend nimmt das Gericht zum Fehlen eines Anspruchs auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG auf die diesbezüglichen Ausführungen im angegriffenen Bescheid (Seite 8 Absatz 5 bis Seite 9 letzter Absatz) Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylG).

50 3. Soweit mit dem Antrag (hilfsweise) Schutz vor einer Abschiebung ohne erneute Abschiebungsandrohung erstrebt wird, hat der Antrag Erfolg.

51 a) Der an das Fehlen einer zureichenden Abschiebungsandrohung anknüpfende Antrag ist als Antrag auf Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässig.

52 aa) Für das Begehren des Antragstellers, ungeachtet der behaupteten Ansprüche auf Zuerkennung internationalen Schutzes oder Feststellung nationaler Abschiebungsverbote jedenfalls nicht ohne erneute Abschiebungsandrohung auf der Grundlage der im Asylverfahren erlassenen Abschiebungsandrohung abgeschoben zu werden, ist ein Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO statthaft. Insbesondere liegt insoweit keine § 80 VwGO unterfallende, gemäß § 123 Abs. 5 VwGO "vorrangige" Anfechtungssituation vor. Die Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 selbst kann nicht (mehr) angefochten werden. Diese ist bestandskräftig. Deren Rechtmäßigkeit steht auch nicht in Streit. Vielmehr geht es in der Hauptsache um die Feststellung, dass die Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 gegenüber dem Antragsteller keine Wirkung mehr entfaltet, jedenfalls keine zureichende Grundlage für die Vollstreckung seiner Ausreisepflicht ist (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023 - 7 K 263/22 -, juris Rn. 59 ff.). Angesichts der in der Hauptsache zu erhebenden Feststellungsklage richtet sich der einstweilige Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO.

53 bb) Ebenso wie die gegen die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig und die Versagung der Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten gerichteten Anträge ist auch der an das Fehlen einer zureichenden Abschiebungsandrohung anknüpfende Antrag zurecht gegen die Antragsgegnerin gerichtet worden. Diese ist als Rechtsträgerin des Bundesamtes Antragsgegnerin, soweit gegen eine drohende Abschiebung Einwendungen erhoben werden, die der Prüfung durch das Bundesamt unterliegen (VG

Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023 - W 4 E 23.30232 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Dies trifft auf die Anwendung des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG zu. Es liegt im Verantwortungsbereich des Bundesamtes, dass gegenüber dem Antragsteller keine erneute Abschiebungsandrohung erlassen wurde und die Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 als ausreichende Grundlage für eine Abschiebung angesehen wird. Die Ausländerbehörde ist an diese Auffassung des Bundesamtes gebunden. Dementsprechend ist sowohl die insoweit in der Hauptsache zu erhebende Feststellungsklage als auch ein darauf bezogener Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Antragsgegnerin zu richten (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O.; VG Würzburg, a. a. O., m. w. N.).

54 cc) Für die Zulässigkeit des an das Fehlen einer erneuten Abschiebungsandrohung anknüpfenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt es nicht darauf an, ob die insoweit in der Hauptsache zu erhebende Feststellungsklage bereits anhängig ist. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch schon vor Klageerhebung beantragt und erlassen werden. Ausreichend ist, dass die in der Hauptsache gebotene Klage noch in zulässiger Weise erhoben werden kann (Happ, a. a. O., § 123 Rn. 43). Dies ist der Fall. Die Zulässigkeit einer Klage des Antragstellers auf Feststellung, dass er nicht auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 abgeschoben werden darf, begegnet keinen Bedenken. Insbesondere steht der Zulässigkeit nicht der Ablauf der in § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG für Klagen gegen Entscheidungen nach dem Asylgesetz bestimmten Frist von zwei Wochen entgegen. Die Vorschrift gilt als Sonderregelung zu § 74 VwGO nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen. Sie findet (u.a.) auf Feststellungsklagen keine Anwendung (Funke-Kaiser, a.a.O., § 74 Rn. 13 m.w.N.). Dem entspricht es, dass die nicht tenorierten Ausführungen des Bundesamtes in der Begründung seines Bescheides vom 9. Juni 2023, es bedürfe keiner erneuten Abschiebungsandrohung, keine "Entscheidung" i. S. v. § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG darstellen. Angesichts dessen kann dahinstehen, ob die von dem Antragsteller gegen den Bescheid vom 9. Juni 2023 erhobene Klage auch das dargelegte Feststellungsbegehren umfasst (vgl. hierzu VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 21 ff.). Soweit man dies verneint, kann die Antragsgegnerin dem mit dem Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Anhängigkeit einer Hauptsache verbundenen Risiko, dass es zu keiner verbindlichen Klärung der Streitfrage kommt, durch einen Antrag auf Erhebung der Hauptsacheklage begegnen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 926 Abs. 1 ZPO).

55 b) Der an das Fehlen einer zureichenden Abschiebungsandrohung anknüpfende Antrag ist begründet. Insoweit liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor.

56 aa) Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass dem Antragsteller nach Erlass des Bundesamtsbescheides vom 9. Juni 2023 und dessen Mitteilung an die zuständige Zentrale Ausländerbehörde auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 die Abschiebung nach Georgien droht. Wie dargelegt ist die Ausländerbehörde an den Bundesamtsbescheid gebunden. Mit der Entscheidung des

Bundesamtes steht danach - neben dem Wegfall des vor Bescheiderlass bestehenden Abschiebungshindernisses (§ 71 Abs. 5 Satz 2 AsylG) und der Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bestehen - fest, dass es für eine Abschiebung des Antragstellers keiner erneuten Abschiebungsandrohung bedarf.

57 bb) Es besteht auch ein Anordnungsanspruch. Entgegen der auf § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG gestützten Auffassung des Bundesamtes ist die Abschiebungsandrohung aus dem im Asylerstverfahren ergangenen Bescheid vom 19. Februar 2018 jedenfalls mit einer den Erlass einer Sicherungsanordnung gebietenden Wahrscheinlichkeit keine zureichende Grundlage für eine Abschiebung des Antragstellers. Da der Antragsteller nach den vorliegenden Informationen nach dem Asylerstverfahren das Bundesgebiet verlassen hat (dazu (1)), kommt seine Abschiebung auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 nur in Anwendung des § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 AsylG in Betracht (dazu (2)). Die Anwendbarkeit des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG begegnet aber durchgreifenden Bedenken. Die Vorschrift ist nach der im vorliegenden Verfahren veranlassten vorläufigen Prüfung nicht mit unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar (dazu (3)). Bei dieser Sachlage überwiegt das Interesse des Antragstellers, vorläufig nicht aufgrund der Abschiebungsandrohung vom 19. Februar 2018 abgeschoben zu werden, gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse (dazu (4)).

58 (1) Nach den Feststellungen des Bundesamtes hat der Antragsteller das Bundesgebiet im September 2019 nach dem zum Asylerstverfahren ergangenen Urteil des erkennenden Gerichts vom 29. April 2019 (8 K 449/18.A) verlassen. Informationen, dass er damit seine (damalige) Ausreisepflicht nicht erfüllt hat, liegen nicht vor (vgl. dazu § 50 Abs. 1 bis 3 AufenthG). Das Bundesamt geht von einem mehrjährigen Aufenthalt des Antragstellers im Ausland auf. Den Ausführungen zum Nichtvorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes im angegriffenen Bescheid liegt ersichtlich auch die Annahme einer Rückkehr nach Georgien zugrunde. Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse geben keinen Anlass, den vom Bundesamt seiner Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt für das vorliegende einstweilige Rechtsschutzverfahren anzuzweifeln.

59 (2) Ist der Antragsteller nach Abschluss des Asylerstverfahrens in sein Heimatland zurückgekehrt, kann sich eine Eignung der in diesem erlassenen Abschiebungsandrohung vom 9. Februar 2018 als Grundlage für eine Abschiebung des erneut in das Bundesgebiet eingereisten Antragstellers allein aus § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 AsylG ergeben. Nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG bedarf es für den Vollzug der Abschiebung eines Ausländers, der einen nicht asylverfahrensrelevanten Folgeantrag stellt, nachdem eine nach Stellung des früheren Asylantrags ergangene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist, keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung. § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG bestimmt, dass dies auch dann gilt, wenn der Ausländer zwischenzeitlich das Bundesgebiet verlassen hatte.

60 Ausgangspunkt der Regelung des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG ist, dass eine (in einem Asylverfahren ergangene) Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung grundsätzlich "verbraucht" ist, wenn der Ausländer seiner Ausreisepflicht durch Verlassen des Bundesgebiets genügt hat. Ungeachtet etwaiger fortbestehender Rechtswirkungen bei einer Aufenthaltsbeendigung im Wege der Abschiebung (vgl. zum Streitstand Dollinger in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 59 AufenthG Rn. 74) erledigt sich eine Abschiebungsandrohung bei einem Verlassen des Bundesgebiets (jedenfalls) in dem Sinn, dass sie nicht als Grundlage für die zwangsweise Beendigung eines späteren neuen Aufenthalts herangezogen werden kann (VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 67; VG Mainz, Beschl. v. 25. März 2019 - 4 L 99/19.MZ -, juris Rn. 5; VG Freiburg, Beschl. v. 9. Februar 2021 - 10 K 3748/20 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Abweichend von dieser grundsätzlichen Folge einer Erfüllung der Ausreisepflicht bestimmt § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG, dass sich die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aus dem vorangegangenen Asylverfahren trotz zwischenzeitlicher Aufenthaltsbeendigung nicht verbraucht hat (BGH, Beschl. v. 16. Mai 2019 - V ZB 1/19 -, juris Rn. 18). Ohne die Regelung des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG wäre § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG auf zwischenzeitlich ausgereiste Folgeantragsteller nicht anwendbar. Die Vorschrift gilt allerdings nur für den Fall, dass der Ausländer nach seiner Wiedereinreise einen (nicht asylverfahrensrelevanten) Folgeantrag i. S. v. § 71 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 AsylG stellt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ausländer also keinen erneuten Antrag bei dem Bundesamt oder beschränkt er seinen Antrag auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, verbleibt es bei dem Grundsatz, dass die ("alte") Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung aus dem vorangegangenen Asylverfahren als Grundlage für eine Abschiebung ausscheidet. Es bedarf dann einer erneuten Abschiebungsandrohung (vgl. OVG Nds., Beschl. v. 7. März 2008 - 2 ME 133/08 -, juris Rn. 10; VG Mainz, Beschl. v. 25. März 2019, a. a. O., Rn. 7; VG Freiburg, Beschl. v. 9. Februar 2021, a. a. O., Rn. 10).

61 (3) Es ist davon auszugehen, dass § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht mit der Richtlinie (EG) 2008/115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (nachfolgend Richtlinie (EG) 2008/115) vereinbar ist (so VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 63 ff.; Beschl. v. 27. Juni 2022 - 7 V 712/22 -, juris Rn. 19 ff.; VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a. a. O., Rn. 36 ff.; Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rn. 329, 333; Müller in: Hofmann, Ausländerrecht, 3 Aufl. 2023, § 71 AsylG Rn. 6, 48; a. A. VG Potsdam, Beschl. v. 1. März 2023 - 6 L 300/22.A -, juris Rn. 16).

62 Die Richtlinie (EG) 2008/115 enthält Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung von sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind (Art. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115). Sie soll gewährleisten, dass der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird und diesbezügliche Entscheidungen in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts auf der Grundlage des Einzelfalls und anhand objektiver

Kriterien getroffen werden (Erwägungsgrund 6). Zu den "in gebührender Weise" zu berücksichtigenden Umständen gehören nach Art. 5 der Richtlinie (EG) 2008/115 neben der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung das Wohl des Kindes (Buchst. a)), familiäre Bindungen (Buchst. b)) sowie der Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen (Buchst. c)). Zentrales Instrument zur Erreichung der mit der Richtlinie (EG) 2008/115 verfolgten Ziele ist die Rückkehrentscheidung, also die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird (Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie (EG) 2008/115). Die Rückkehrentscheidung ist nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 abgesehen von den Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 der Vorschrift gegen alle sich im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates aufhaltenden Drittstaatsangehörigen zu erlassen. Nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 sieht eine Rückkehrentscheidung unbeschadet der Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 4 der Vorschrift eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vor. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 bestimmt, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ergreifen, wenn nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde oder die betreffende Person ihrer Rückkehrverpflichtung nicht innerhalb der eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise nachgekommen ist. Für diesen Fall ordnet Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 an, dass die Rückkehrentscheidung mit einem nach näheren Maßgaben anzuordnenden Einreiseverbot einhergeht. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 ergehen Rückkehrentscheidungen sowie gegebenenfalls Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung grundsätzlich schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe. Hierzu bestimmt Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen das Recht haben, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem sonstigen unparteiischen und unabhängigen Gremium einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen.

63 Es ist nicht ersichtlich, dass § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG mit diesen Vorgaben in Einklang steht. Die Beendigung des erneuten Aufenthalts zwischenzeitlich ausgereister Folgeantragsteller fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EG) 2008/115. Diese gilt nach ihrem Art. 2 Abs. 1 grundsätzlich für alle sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhaltenden Drittstaatsangehörigen. Ein Fall des der Anwendung entgegenstehenden Art. 2 Abs. 2 oder 3 der Richtlinie (EG) 2008/115 liegt ersichtlich nicht vor. Der Geltung der (Rückführungs-) Richtlinie (EG) 2008/115 im Anwendungsbereich des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG stehen auch nicht die Regelungen der (Asylverfahrens-) Richtlinie (EU) 2013/32 für Folgeanträge entgegen. Nach der Richtlinie (EU) 2013/32 erwerben grundsätzlich auch Folgeantragsteller das in Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie statuierte Recht, bis zur erstinstanzlichen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz im Hoheitsgebiet des maßgeblichen Mitgliedstaates verbleiben zu dürfen. Allerdings können die Mitgliedstaaten nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2013/32 unter den (abschließenden) Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie Ausnahmen vom Recht auf Verbleib bei

Folgeanträgen vorsehen. Von dieser Option hat die Bundesrepublik Deutschland aber keinen Gebrauch gemacht. Insbesondere enthält § 71 AsylG einschließlich des hier zu beurteilenden Absatz 6 Satz 1 keine Regelung, die Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2013/32 umsetzt. Anders als nach der Richtlinienregelung für eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib für Folgeantragsteller notwendig stellt § 71 AsylG nicht auf den (kumulativ erforderlichen) Umstand ab, dass der Folgeantrag nur zur Verzögerung einer Abschiebung gestellt wurde (vgl. VG Bremen Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 68; Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rn. 155 ff.). Angesichts dessen kann an dieser Stelle dahinstehen, ob ein Gebrauchmachen von der Option des Art. 41 der Richtlinie (EU) 2013/32 (überhaupt) die Anwendbarkeit der (Rückführungs-) Richtlinie (EG) 2008/115 infrage stellen würde (dazu weiter unten).

64 Ist in den Fällen des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG die Richtlinie (EG) 2008/115 anwendbar, ist gemäß deren Art. 6 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Ablehnung des Folgeantrags eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Als Rückkehrentscheidung kommt nach nationalem Recht allein eine Abschiebungsandrohung in Betracht. Insbesondere sind die mit dem angegriffenen Bescheid zu dem nicht asylverfahrensrelevanten Folgeantrag und dem Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG getroffenen Entscheidungen (als solche) keine Rückkehrentscheidung i. S. v. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115. Die in Art. 6 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie (EG) 2008/115 geregelten Ausnahmen, bei denen von einer Rückkehrentscheidung abgesehen werden kann, greifen in der vorliegenden Fallkonstellation nicht ein. Auch im Übrigen enthält die Richtlinie (EG) 2008/115 keine Regelung, die für die vorliegende Fallkonstellation rechtfertigen könnte, von einer Rückkehrentscheidung abzusehen. Insbesondere sieht die Richtlinie (EG) 2008/115 für die § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG unterfallenden Fälle der zwischenzeitlichen Ausreise des Drittstaatsangehörigen nicht vor, dass auf den Erlass einer (neuen) Rückkehrentscheidung verzichtet und für die Aufenthaltsbeendigung die vor der zwischenzeitlichen Rückkehr erlassene Rückkehrentscheidung herangezogen werden kann. Vielmehr geht die Richtlinie (EG) 2008/115 davon aus, dass das unionsrechtlich geregelte Rückkehrverfahren mit einer Rückkehr des Drittstaatsangehörigen abgeschlossen ist (vgl. Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rn. 329). Wie dargelegt wird dem Drittstaatsangehörigen mit der Rückkehrentscheidung eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder diese festgestellt (Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie (EG) 2008/115). Rückkehr ist nach Art. 3 Nr. 3 der Richtlinie (EG) 2008/115 die Rückreise des Drittstaatsangehörigen in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung in dessen Herkunftsland, ein Transitland nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen oder ein anderes aufnahmeberechtigtes Drittland, in das der Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will. Dementsprechend ist nach einer solchen Rückkehr das Rückkehrverfahren beendet. Ebenso wie eine Abschiebungsandrohung nach nationalem Recht grundsätzlich durch eine diese erfüllende Ausreise (jedenfalls als Grundlage für die zwangsweise Beendigung eines Aufenthalts) verbraucht ist, erledigt sich auch eine Rückkehrentscheidung mit einer ihr entsprechenden Rückkehr (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 68). Nach einer erneuten Einreise des Drittstaatsangehörigen bedarf es nach der Richtlinie (EG) 2008/115 daher für eine Aufenthaltsbeendigung einer erneuten Rückkehrentscheidung (Funke-Kaiser, a. a. O.).

65 Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach die praktische Wirksamkeit der Richtlinie (EG) 2008/115 verlangt, ein nach dieser Richtlinie eingeleitetes Verfahren, in dessen Rahmen eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, in dem Stadium, in dem es wegen der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz unterbrochen wurde, wieder aufzunehmen, sobald dieser Antrag erstinstanzlich abgelehnt wurde (EuGH, Urt. v. 15. Februar 2016 - C-601/15 PPU -, juris Rn. 75 f.). Dieses Urteil bezieht sich auf die Folgen der "Stellung eines Asylantrags durch eine Person, die Gegenstand eines Rückführungsverfahrens ist, [für] eine zuvor im Rahmen dieses Verfahrens ergangene Rückkehrentscheidung" (Rn. 75). Dies ist mit der § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG zugrundeliegenden Fallkonstellation nicht vergleichbar (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 71; VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a. a. O., Rn. 40). Insbesondere geht es in dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Februar 2016 nicht um die hier relevante Frage, ob eine im Rahmen eines Asylverfahrens ergangene Rückkehrentscheidung durch eine der Rückkehrverpflichtung entsprechende Rückkehr verbraucht ist oder (ungeachtet des seither verstrichenen Zeitraums) bei einer erneuten Einreise wiederaufleben kann, wenn der Ausländer einen Folgeantrag stellt.

66 Abgesehen von dem Fehlen einer entsprechenden Regelung in der Richtlinie (EG) 2008/115 steht § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG auch im Übrigen mit den unionsrechtlichen Vorgaben nicht in Einklang. Vielmehr werden diese durch § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG unterlaufen. So wird dem zwischenzeitlich ausgereisten Folgeantragsteller entgegen Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 keine Frist für eine freiwillige Ausreise gewährt. Die Ausreisefrist der Abschiebungsandrohung im Ausgangsbescheid ist regelmäßig - wie hier - längst abgelaufen (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O., Rn. 70; VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a.a.O., Rn. 38). Dass ein zwischenzeitlich ausgereister Drittstaatsangehöriger nach seiner Wiedereinreise einen Folgeantrag stellt, erfüllt keinen der in Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie (EG) 2008/115 geregelten Gründe, die rechtfertigen, von der Gewährung einer Frist für die freiwillige Ausreise abzusehen. Ferner hindert eine Anwendung des § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG, dass familiäre und gesundheitliche Umstände in der (insbesondere) durch Art. 5 der Richtlinie (EG) 2008/115 vorgeschriebenen Weise berücksichtigt werden (vgl. dazu EuGH, Beschl. v. 15. Februar 2023 - C-484/22 -, juris Rn. 22 ff.). Diese Umstände können sich seit Erlass der Abschiebungsandrohung im vorangegangenen Asylverfahren geändert haben. Das gilt insbesondere dann, wenn seitdem mehrere Jahre vergangen sind (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. August 2023, a. a. O.; VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a. a. O.). Zudem wird durch die nach nationalem Recht eingeräumte Möglichkeit, trotz zwischenzeitlicher Ausreise des Folgeantragstellers, von einer erneuten Abschiebungsandrohung abzusehen, die in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 vorgesehene Rechtsschutzmöglichkeit des Betroffenen (zumindest) gefährdet (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a. a. O.). Anders als bei einer im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Folgeantrags als unzulässig gemäß § 71 Abs. 4 i. V. m. §§ 34, 35 und 36 AsylG erlassenen neuen Abschiebungsandrohung enthält der über § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG anwendbare § 71 Abs. 5 AsylG keine entsprechenden Rechtsschutzmechanismen. Zwar bestehen insoweit bei einer Anrufung des Verwaltungsgerichts (insbesondere) über Art. 19 Abs. 4 GG Möglichkeiten, dieses Regelungsdefizit

"aufzufangen" (vgl. Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rn. 159.1). Dies genügt aber nicht den Anforderungen aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115. Seinen Ausdruck findet das Regelungsdefizit in der Gestaltung der in Anwendung des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG erlassenen Bescheide des Bundesamtes. Diese verschärfen die Rechtsschutzproblematik. Die Bundesamtsbescheide, die § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG anwenden, weisen mit einem (auch in dem angegriffenen Bescheid) verwendeten Textbaustein lediglich (in einem Satz) darauf hin, dass die (im vorangegangenen Asylverfahren) "erlassene Abschiebungsandrohung [...] weiter gültig und vollziehbar" sei. Der Folgeantragsteller wird aber entgegen Art. 12 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 nicht darüber informiert, dass zur Vermeidung einer drohenden Abschiebung einstweiliger Rechtsschutz erforderlich und auch möglich ist. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem dem Bescheid beigefügten Hinweis auf die Möglichkeit, sich auf eine "nach Erlass einer Abschiebungsandrohung eingetretene Änderung [zu] berufen, die in Anbetracht der Rückführungsrichtlinie 2008/115 und insbesondere ihres Art. 5 (zum Beispiel die familiären Bindungen oder Ihr Gesundheitszustand) erheblichen Einfluss auf die Beurteilung [der] Situation haben kann". Vielmehr ist dieser Hinweis ausdrücklich auf den Fall beschränkt, "dass der übersandte/ausgehändigte Bescheid des Bundesamtes [...] eine Abschiebungsandrohung enthält".

67 Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Unionsrecht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der einer Rückkehrentscheidung nachgekommen ist, bei einem erneuten illegalen Aufenthalt den Erlass einer neuen, aktuellen Rückkehrentscheidung verlangt. Dies gilt auch dann, wenn die (durch Rückkehr erfüllte) Rückkehrentscheidung im Rahmen eines Verfahrens auf Zuerkennung internationalen Schutzes ergangen ist und der Drittstaatsangehörige nach seiner Wiedereinreise einen Folgeantrag stellt. Dafür, dass auch in diesem Fall eine neue Rückkehrentscheidung erforderlich ist, spricht zudem Art. 41 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2013/32. Danach können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Recht auf Verbleib nur dann machen, wenn die Asylbehörde die Auffassung vertritt, dass eine Rückkehrentscheidung keine völker- und unionsrechtswidrige Zurückweisung zur Folge hat. Die Vorschrift geht mithin selbst dann, wenn der Folgeantrag kein Recht des Folgeantragstellers auf Verbleib begründet, von dem Erfordernis einer Rückkehrentscheidung aus (vgl. Müller, a. a. O., § 71 Rn. 6, 48). Dem wird die Regelung des § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG nicht gerecht. Vielmehr gewährleistet diese "Sonderregelung" des nationalen Rechts entgegen dem mit der Richtlinie (EG) 2008/115 nach deren Erwägungsgrund 6 verfolgten Ziel nicht, dass der erneute illegale Aufenthalt eines zwischenzeitlich ausgereisten Ausländers, der einen nicht verfahrensrelevanten Folgeantrag stellt, im Wege eines fairen und transparenten Verfahrens beendet wird und diesbezügliche Entscheidungen in Übereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts auf der Grundlage des Einzelfalls getroffen werden.

68 Ob unabhängig von § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG die Anwendung des § 71 Abs. 5 AsylG für zwischenzeitlich nicht ausgereiste Folgeantragsteller unionsrechtskonform ist, kann dahinstehen. Ebenso bedarf keiner Entscheidung, ob und gegebenenfalls inwieweit eine andere Bewertung veranlasst sein kann, wenn im Zeitpunkt der Wiedereinreise und Stellung des Folgeantrags infolge des Vollzugs der im

vorangegangenen Asylverfahren erlassenen Rückkehrentscheidung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot bestand. Dass ein solcher Fall vorliegt, ist nicht feststellbar. Insbesondere ist nicht dargelegt, dass der Antragsteller nach dem Asylerstverfahren abgeschoben wurde. Nach den vorliegenden Informationen stand seiner Wiedereinreise ins Bundesgebiet und dem anschließenden Verbleib daher kein Einreise- und Aufenthaltsverbot entgegen. Dieses knüpft bei wie hier nicht ausgewiesenen Ausländern an eine Abschiebung - und nicht etwa bereits an eine Abschiebungsandrohung - an (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115). Die Annahme des Verwaltungsgerichts Potsdam (Beschl. v. 1. März 2023, a. a. O.), § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG sei im Hinblick auf die Funktion einer Abschiebungsandrohung als Grundlage für ein Einreiseverbot nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EG) 2008/115 unionsrechtskonform, vermag - abgesehen von der fehlenden Auseinandersetzung mit den dargelegten, gegen eine Vereinbarkeit mit Unionsrecht sprechenden Gründen - die Unionsrechtswidrigkeit des § 71 Abs. 6 Satz 1 AsylG in Fällen der freiwilligen Ausreise nicht infrage zu stellen.

69 (4) Ist danach davon auszugehen, dass § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG (jedenfalls für Fälle der vorliegenden Art) unionsrechtswidrig ist, überwiegt das Interesse des Antragstellers, vorläufig nicht ohne erneute Abschiebungsandrohung auf der Grundlage der Abschiebungsandrohung vom 9. Februar 2018 abgeschoben zu werden. Der Berücksichtigung der anzunehmenden Unionsrechtswidrigkeit im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren stehen keine (prozess-) rechtlichen Hindernisse entgegen (vgl. W.-R. Schenke, a.a.O., § 80 Rn. 163). Relevante öffentliche Interessen, die trotz voraussichtlicher Unionsrechtswidrigkeit die Anwendung des § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG rechtfertigen könnten, lassen sich nicht feststellen.

70 Die Antragsgegnerin kann sich nicht darauf berufen, bei fehlender Asylverfahrensrelevanz des Folgeantrags eines zwischenzeitlich ausgereisten Folgeantragstellers auf § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG als Instrument zur Beendigung des Aufenthalts angewiesen zu sein. Dem steht bereits entgegen, dass die Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Regelung in ihrem Verantwortungsbereich liegt. Zudem ermöglicht das geltende nationale Recht (auch) im Hinblick auf die gebotene Rückkehrentscheidung ein unionsrechtskonformes Vorgehen. Das Bundesamt ist unter Zugrundelegung des § 71 AsylG in der geltenden Fassung nicht gezwungen, § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG anzuwenden. Vielmehr eröffnet die Vorschrift dem Bundesamt ein Ermessen, ob es nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG von einer erneuten Abschiebungsandrohung absieht oder eine solche in Anwendung des § 71 Abs. 4 AsylG erlässt (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a. a. O., Rn. 43; Funke-Kaiser, a. a. O., § 71 Rn. 327; Müller, a. a. O., § 71 Rn. 48, jeweils m. w. N.). Angesichts dessen ergibt sich ein Anordnungsanspruch neben der Unionsrechtswidrigkeit des § 71 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 AsylG auch aus dem voraussichtlich verletzten Recht des Antragstellers, dass das Bundesamt das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausübt (vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 27. April 2023, a. a. O.). Insbesondere dürfte im Hinblick auf den Vortrag des Antragstellers die Vorgabe des Art. 5 der Richtlinie (EG) 2008/115, in gebührender Weise familiäre

Bindungen zu berücksichtigen, eine Ermessensausübung (auf der Basis weitergehender behördlicher Ermittlungen) gebieten.

71 Im Übrigen ist es (jedenfalls) grundsätzlich auch möglich, eine der maßgeblichen Sachentscheidung nicht beigefügte Abschiebungsandrohung nachträglich zu erlassen. Dem steht nicht etwa das in § 34 Abs. 2 Satz 1 AsylG als Soll-Vorschrift normierte Gebot entgegen, die Abschiebungsandrohung mit der Entscheidung über den Asylantrag zu verbinden. Abgesehen davon, dass die Vorschrift kein subjektives Recht des betroffenen Ausländers begründet (Müller, a. a. O., § 34 AsylG Rn. 13; Funke-Kaiser, a. a. O., § 34 Rn. 133 m. w. N.), hindert sie das Bundesamt nicht, eine irrig oder gar rechtswidrig unterlassene Abschiebungsandrohung nachzuholen. Ungeachtet der Erkenntnisse aus dem insoweit durchzuführenden Verfahren sind auch ansonsten keine rechtlichen Hindernisse ersichtlich, gegenüber dem Antragsteller eine (neue) Abschiebungsandrohung zu erlassen. Mit einer (nachträglichen) Abschiebungsandrohung auf der Grundlage des § 71 Abs. 4 i. V. m. §§ 34, 35 und 36 AsylG ließe sich dabei - ungeachtet der Frage des Erfordernisses eines Abänderungsantrags entsprechend § 80 Abs. 7 VwGO (zur analogen Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf einstweilige Anordnungen nach § 123 VwGO, vgl. W.-R. Schenke, a. a. O., § 123 Rn. 35 m. w. N.) - auch eine Grundlage für eine zeitnahe Aufenthaltsbeendigung erreichen.

72 Aus den vorstehenden Gründen war dem Antrag im tenorierten Umfang stattzugeben und der Antrag im Übrigen abzulehnen. Die (teilweise) Antragsablehnung beruht darauf, dass die dem Antragsteller wegen Fehlens einer zureichenden Abschiebungsandrohung zustehende vorläufige Sicherung seines Aufenthalts (grundsätzlich) hinter der Sicherung des Aufenthalts zurückbleibt, die mit einem Erfolg des auf die Anfechtungsklage gegen die Ablehnung des Folgeantrags gestützten Aussetzungsantrags oder einer an das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten anknüpfenden Sicherungsanordnung verbunden wären. Die beiden letztgenannten Anträge entfaltetten grundsätzlich für die Dauer des Hauptsacheverfahrens bzw. bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss Wirkung. Der dem Antragsteller zustehende Sicherungsanspruch hat wie dargelegt keine entsprechende (zeitliche) Reichweite.

73 Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Dabei bewertet das Gericht den Teil des Antrags, mit dem der Antragsteller obsiegt hat, gleichgewichtig zu dem nicht erfolgreichen Teil des Antrags. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

74 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).